



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 29 vom 23. Juli 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

NACHRU F

Im Alter von 80 Jahren verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin

Frau Emilie Chessa

Die Verstorbene war vom 05. April 1974 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 01. Januar 1994 im Reinigungsdienst des Landkreises Günzburg beschäftigt, zunächst im Kolpinghaus und später auch in der Realschule für Knaben in Günzburg. Sie erledigte ihren Dienst stets zuverlässig und pflichtbewusst. Ihr freundliches und hilfsbereites Wesen war bei Vorgesetzten sowie Mitarbeiterinnen gleichermaßen geschätzt.

Wir gedenken ihrer in Dankbarkeit.

Günzburg, 13. Juli 2021

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Jürgen Fink
Personalratsvorsitzender

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter [„https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt“](https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt) abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
130	12. Sitzung des Kreisausschusses - Korrektur	191
131	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	191
132	Sirenenprobe des Katastrophenschutzes im gesamten Landkreis Günzburg	192

Nr. 130

12. Sitzung des Kreisausschusses - Korrektur

Die für Dienstag, 27. Juli 2021, vorgesehene Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Günzburg beginnt nicht – wie bereits angekündigt – um 14:00 Uhr, sondern erst um 15:00 Uhr.

Az. 0142.2
Günzburg, 19. Juli .2021

Nr. 131

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Frau Stefanie Kastner, Weberstraße 1, 89331 Burgau wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer B-2020-683 vom 15.07.2021 die Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE) auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 5045/24 der Gemarkung Burgau erhalten.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 021, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind in der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebühreuvorschuss zu entrichten.
- Bei einer erfolgreichen Klage entstehen Ihnen keine Kosten; ist die Klage erfolglos oder wird sie zurückgenommen, hat derjenige, der die Klage eingelegt hat, die Kosten des Klageverfahrens zu tragen.
- Hinweis für den Kostenschuldner: Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach den §§ 80 und 80 a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Klageverfahrens.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. B-2020-683
Günzburg, 15.07.2021

Nr. 132

Sirenenprobe des Katastrophenschutzes im gesamten Landkreis Günzburg

Das Landratsamt Günzburg veranlasst für Samstag, 31. Juli 2021, gegen 11:30 Uhr die vierteljährliche Funktionsprüfung für das Sirenenwarnsystem des Katastrophenschutzes.

Im Anschluss an diesen Test wird in der näheren Umgebung der Firma ARKEMA in Wasserburg und der Firma Bucher in Waldstetten eine zusätzliche Sirenenprobe stattfinden. Für beide Betriebe hat das Landratsamt Günzburg als Maßnahme des Katastrophenschutzes jeweils ein separates Sirenenwarnsystem eingerichtet. Auch hierfür ist die ordnungsgemäße Funktion dieser Einrichtung regelmäßig zu erproben.

Während der Sirenenprobe wird das Sirensignal „**1-minütiger Heulton**“ zu hören sein. Dieser Heulton hat für die Bevölkerung folgende Bedeutung: „**Rundfunkgeräte einschalten und auf Durchsagen achten**“.

Ziel dieses Testes ist es, die Sirenen nicht nur aktuell auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, sondern die Bevölkerung auch gleichzeitig mit dem Warnsignal vertraut zu machen. Da es sich bei dem Test um eine Probealarmierung auf Landkreisebene handelt, werden **keine Rundfunkdurchsagen** im Radio gesendet.

In den folgenden Monaten wird jeweils wieder am letzten Samstag im gesamten Landkreis die Sirenenprobe für die „Feuerwehralarmierung“ abgehalten. Der nächste Test für das Sirenenwarnsystem des Katastrophenschutzes ist für Donnerstag, 9. September 2021, geplant.

Dabei wird es sich um eine bundesweite Probealarmierung handeln.

Beide Sirensignale (Feuerwehralarm und Warnung der Bevölkerung) über die Homepage des Landkreises Günzburg unter

<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/buergerservice/sicherheit-gesundheit-verbraucherschutz/katastrophenschutz/warnung-im-katastrophenschutz> angehört werden.

Zusätzlich wird der Hinweis auf den Probealarm auch in der Bürgerinfo & Warnapp BiWAPP erscheinen.

Az. 0941.3
Günzburg, 06.07.2021

Dr. Hans Reichhart
Landrat